



Mitteilungen der Präsidentin des DPMA 2016

Bitte beachten: Die Verlinkungen in den einzelnen Mitteilungen funktionieren nicht mehr.

Inhaltsverzeichnis

Mitteilung Nr. 1/16	
der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Einstellung der Tätigkeit des Patentinformationszentrums Halle	2
Mitteilung Nr. 2/16	
der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Einführung einer einheitlichen, zentralen Service-Rufnummer	3
Mitteilung Nr. 3/16	
der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Veröffentlichung des Patentblatts, des Markenblatts und des Designblatts auf der amtlichen Internetplattform DPMAregister im Jahr 2017	4
Mitteilung Nr. 4/16	
der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Höhe der Bereitstellungskosten für die Abgabe maschinenlesbarer Daten (DPMAdatenabgabe und DEPATISconnect) im Jahr 2017	5
Mitteilung Nr. 5/16	
der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die 11. Ausgabe der Internationalen Klassifikation von Nizza und über die Bekanntmachung der Klasseneinteilung und der alphabetischen Listen der Waren und Dienstleistungen im Bundesanzeiger	6

Mitteilung Nr. 1/16

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Einstellung der Tätigkeit des Patentinformationszentrums Halle

Vom 1. Juni 2016

Das

**Patentinformationszentrum Halle
MIPO - Mitteldeutsche Informations-, Patent-, Online-Service GmbH
Julius-Ebeling-Straße 6
06112 Halle (Saale)**

ist ab dem 1. Juni 2016 nicht mehr zur Entgegennahme von Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken- und Designanmeldungen bestimmt. Dies hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 9. Mai 2016 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 22, S. 1137 bekannt gemacht.

Ab dem 1. Juni 2016 können Anmelder beim Patentinformationszentrum Halle keine Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken- oder Designanmeldungen mehr rechtswirksam einreichen.

Zusätzliche Informationen über die Einreichung von Schutzrechtsanmeldungen in den gesetzlich zugelassenen Fällen bei den hierzu befugten Patentinformationszentren finden Sie auf unserer Internetseite in der Rubrik "Das DPMA" unter dem Stichwort "Patentinformationszentren".

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts
Cornelia Rudloff-Schäffer

1032-4.3.2/2016-1

Mitteilung Nr. 2/16

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Einführung einer einheitlichen, zentralen Service-Rufnummer

Vom 3. Juni 2016

Mit der Umsetzung des neuen Zentralen Kundenservices beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) ist die Einführung einer einheitlichen, zentralen Rufnummer verbunden. Bisher ist der Kundenservice des DPMA in den Dienststellen München, Berlin und Jena über unterschiedliche Telefonnummern zu erreichen. Künftig wird es für alle Standorte eine einheitliche, zentrale Rufnummer des Kundenservices geben. Die alten Nummern bleiben noch für eine Übergangszeit erreichbar.

Die neue Rufnummer wird ab dem **1. Juli 2016** freigeschaltet werden. Sie lautet:

+49 89 2195-1000

Schriftlich ist der Kundenservice des DPMA wie gewohnt zu erreichen. Die bisherigen Faxnummern und die E-Mail-Adresse info@dpma.de bleiben unverändert.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts
Cornelia Rudloff-Schäffer

Mitteilung Nr. 3/16

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Veröffentlichung des Patentblatts, des Markenblatts und des Designblatts auf der amtlichen Internetplattform DPMAregister im Jahr 2017

Vom 19. September 2016

Patente und Gebrauchsmuster werden im Jahr 2016 regulär letztmalig am 29. Dezember 2016 veröffentlicht, Marken und Designs am 30. Dezember 2016.

Grundsätzlich erfolgen die Veröffentlichungen am Donnerstag (für Patente und Gebrauchsmuster) beziehungsweise am Freitag (für Marken und Designs).

Sofern geplante Veröffentlichungstage mit gesetzlichen Feiertagen in Bayern zusammenfallen, werden die Veröffentlichungstage um jeweils einen Tag vorgezogen.

Im Jahr 2017 werden davon folgende Veröffentlichungstage betroffen sein:

- 6. Januar 2017 (Marken und Designs) - Verschiebung auf den 5. Januar 2017
- 14. April 2017 (Marken und Designs) - Verschiebung auf den 13. April 2017
- 25. Mai 2017 (Patente und Gebrauchsmuster) - Verschiebung auf den 24. Mai 2017
- 15. Juni 2017 (Patente und Gebrauchsmuster) - Verschiebung auf den 14. Juni 2017

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts
Cornelia Rudloff-Schäffer

544 E 9 - 2.1.2

Mitteilung Nr. 4/16

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Höhe der Bereitstellungskosten für die Abgabe maschinenlesbarer Daten (DPMAdatenabgabe und DEPATISconnect) im Jahr 2017

Vom 3. November 2016

Im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben bei den verschiedenen Schutzrechtsarten erstellt das Deutsche Patent- und Markenamt maschinenlesbare Daten, die an Dritte für den Aufbau, die Entwicklung und Pflege eigener Schutzrechtsdatenbanken sowie anderer Informationssysteme und Dienstleitungen abgegeben werden können. Voraussetzungen sind der Abschluss eines Vertrags und die Übernahme der Bereitstellungskosten.

Diese Kosten werden jährlich ermittelt und der Öffentlichkeit mitgeteilt. Die Kosten für die Bereitstellung der wöchentlichen Publikationen zu Patenten und Gebrauchsmustern, Marken und Designs in einem geschützten Downloadbereich (DPMAdatenabgabe) bleiben unverändert zum Jahr 2016 bei 25 EUR pro Datenart und Liefertermin für das Jahr 2017.

Die Kosten für den Zugriff auf das Patentdokumentenarchiv DEPATIS über eine Internet-Standleitung mit registrierter und nicht dynamischer IP-Adresse (DEPATISconnect) bleiben ebenfalls unverändert zum Jahr 2016 bei 2.500 EUR für das Jahr 2017. Für die Vertragsabwicklung und Einrichtung des Zugangs werden einmalig 250 EUR erhoben.

Eventuell anfallende Umsatzsteuer wird in der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden Höhe zusätzlich berechnet.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts
Cornelia Rudloff-Schäffer

1519/2-001 - 2.1.2

Mitteilung Nr. 5/16

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die 11. Ausgabe der Internationalen Klassifikation von Nizza und über die Bekanntmachung der Klasseneinteilung und der alphabetischen Listen der Waren und Dienstleistungen im Bundesanzeiger

Vom 23. November 2016

Am 1. Januar 2017 tritt die 11. Ausgabe der "Internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Klassifikation von Nizza)" (NCL 11-2017) in Kraft.

Seit 2013 ist jährlich eine neue Version der 10. Ausgabe dieser Klassifikation mit zahlreichen Neueinträgen und Streichungen erschienen. Mit der neuen 11. Ausgabe sind jetzt auch Klassenänderungen verbunden. Die Neuausgabe enthält Änderungen im Hinblick auf

- die alphabetischen Listen der Waren und Dienstleistungen,
- die Klasseneinteilung,
- die Klassentitel und die erläuternden Anmerkungen.

Die 11. Ausgabe der Klasseneinteilung und der alphabetischen Listen der Waren und Dienstleistungen auf Grundlage der Nizza-Klassifikation wurde am 23. November 2016 im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) bekannt gemacht. Sie wird nach § 19 Markenverordnung (MarkenV) ab 1. Januar 2017 in den Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) angewendet.

Die im Bundesanzeiger bekannt gemachte Fassung der Klasseneinteilung und der alphabetischen Listen der Waren und Dienstleistungen finden Sie auf der Internetseite des DPMA unter www.dpma.de/service/klassifikationen/nizzaklassifikation.

Das DPMA wird die 11. Ausgabe der Klassifikation von Nizza wie folgt umsetzen:

- Markenmeldungen, die ab 1. Januar 2017 beim DPMA eingehen, werden entsprechend der 11. Ausgabe der Klassifikation von Nizza klassifiziert. Die Waren und Dienstleistungen sind in diesen Anmeldungen nach der ab 1. Januar 2017 geltenden Klasseneinteilung geordnet anzugeben (§ 20 Abs. 3 MarkenV).
- Markenmeldungen, die vor dem 1. Januar 2017 beim DPMA eingehen, werden nach der Version 2016 der 10. Ausgabe der Klassifikation von Nizza klassifiziert. Die Waren und Dienstleistungen sind in diesen Anmeldungen nach der im Jahr 2016 geltenden Klasseneinteilung geordnet anzugeben (§ 20 Abs. 3 MarkenV).
- Die unter 2. genannten Anmeldungen und Eintragungen werden ab 1. Januar 2017 auf Antrag des Anmelders beziehungsweise Inhabers einer Marke entsprechend der 11. Ausgabe gebührenfrei umklassifiziert. Spätestens bei Verlängerung der

Schutzdauer der Marke werden sie von Amts wegen umklassifiziert (§ 22 Abs. 1 MarkenV).

- Die für eine Markenmeldung zu entrichtenden Klassengebühren bestimmen sich nach der am Tag des Eingangs der Anmeldung beim DPMA geltenden Klasseneinteilung.
- Die für die Verlängerung der Schutzdauer einer Marke zu entrichtenden Klassengebühren bestimmen sich nach der am Tag der Fälligkeit geltenden Klasseneinteilung.

Eine Übersicht über die wichtigsten strukturellen Änderungen (Klassenänderungen) der 11. Ausgabe kann auf der DPMA-Internetseite "Klassifikation von Nizza" abgerufen werden.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts
Cornelia Rudloff-Schäffer

1243-4.3.2/2016-1